

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der SMI Service GmbH & Co. KG

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist:

## 1. Vertragsabschluss

1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit SMI Service GmbH & Co. KG (nachfolgend SMI genannt) liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder durch Lieferung zustande. SMI ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern ausdrücklich zu widersprechen, auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingungen für den Geschäftsabschluss genannt ist.

1.2 Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherungskosten. Die Vergütung von SMI richtet sich nach den am Tag der schriftlichen Auftragserteilung gültigen Preisen der SMI Preisliste zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2.2 SMI ist berechtigt, die Bezahlung per Vorauskasse, rein netto zu verlangen. Ansonsten sind Rechnungen ab Rechnungsstellung / Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen netto zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.3 Schecks gelten erst mit Einlösung bzw. widerspruchsfreier Gutschrift als Zahlung und werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel werden nicht angenommen.

2.4 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ein oder wird dies seitens SMI vermutet, so kann SMI ab Kenntnis hiervon Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern. Bei Weigerung des Vertragspartners ist SMI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.5 Die Abrechnung der Preise erfolgt direkt zwischen Vertragspartner und SMI. Sonstige Forderungen, die durch zusätzliche Arbeiten, insbesondere Mehraufwendungen aufgrund fehlender Vorleistungen und Nachträge entstehen, werden zusätzlich von SMI in Rechnung gestellt.

## 3. Zusatzleistungen, Beschädigung des Vertragsgegenstands

3.1 Werden die Leistungen auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der betrieblichen Geschäftszeiten erbracht, kann SMI eine Vergütung für dadurch entstehende Überstunden bzw. Mehrkosten gemäß der jeweils bei Leistungsausführung durch SMI aktuellen Preisliste verlangen.

3.2 Leistungen, die über die in dem Vertrag oder Serviceschein festgelegten Leistungsumfang hinausgehen, z.B. zusätzliche Reparaturarbeiten, werden gesondert gemäß der bei Beauftragung der jeweiligen Leistung gültigen SMI Preisliste berechnet.

3.3 Gleiches gilt soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart auch für die Beseitigung von Beschädigungen des Vertragsgegenstandes, die durch den Vertragspartner oder durch Dritte verursacht sind, z.B. durch bauliche Veränderungen, unsachgemäße Bedienung oder äußere Einwirkungen.

## 4. Lieferzeit, Lieferverzug

4.1 Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Maßgebender Zeitpunkt ist, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, der Bereitstellungs- oder Verzugszeitpunkt. Bei Lieferverzug hat der Besteller eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Liefert SMI auch nach der vom Besteller gesetzten Nachfrist nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Hat der Besteller nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Leistungsfrist, welche der ursprünglichen Leistungsfrist entspricht, mit der Bestätigung der Änderung durch SMI.

4.2 Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers bei Lieferverzug richtet sich nach denen in Nummer 8. genannten Voraussetzungen. SMI bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## 5. Teillieferungen, Zusatzleistungen, Beschädigung des Vertragsgegenstands

5.1 Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist und werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.2 Bei Verschiebung des vereinbarten Montagetermins über 4 Wochen hinaus, behalten wir uns vor die Materialkosten vorab in Rechnung zu stellen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt das Eigentum von SMI bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, insbesondere auch bis zur Einlösung bzw. widerspruchsfreier Gutschrift sämtlicher in Zahlung gegebener Schecks. Soweit der Wert aller SMI zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigegeben; SMI steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu. Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile oder sonstige Komponenten nicht wesentlicher Bestandteil des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich SMI das Eigentum an den vorgenannten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.

6.2 Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware erfolgt stets für SMI als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird die von SMI gelieferte Sache mit Sachen anderer Lieferanten oder mit Sachen, die im Eigentum des Bestellers stehen, fest verbunden oder vermischt, so entsteht Miteigentum von SMI an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes zzgl. evtl. Verzugszinsen oder Schadenersatzansprüche.

6.3 Solange unser Vertragspartner nicht im Zahlungsverzug ist, darf er die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner SMI unverzüglich zu benachrichtigen. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen gegen Dritte werden – beim Weiterverkauf nach Verarbeitung oder Vermischung nur anteilig – vom Käufer bereits heute sicherungshalber an SMI abgetreten.

## 7. Abnahme / Inbetriebnahme

7.1 Sofern SMI die gelieferten Produkte beim Besteller oder bei Dritten montiert, so muss – bevor der Besteller oder der Dritte die Sache in Gebrauch nimmt – eine Abnahme stattfinden. Erfolgt die Ingebrauchnahme ohne die Zustimmung von SMI oder ohne vorherige Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen. Der Termin für eine Abnahme muss unverzüglich nach der Montage der von SMI gelieferten Teile oder Anlage erfolgen, spätestens jedoch 14 Tage vor der Ingebrauchnahme, soweit dies möglich ist.

7.2 SMI kann vom Besteller jederzeit unter Beachtung der 14-Tages-Frist die Abnahme der erbrachten Leistungen verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller oder Dritte ihre Leistungen am gleichen Bauvorhaben noch nicht voll erbracht haben. Verweigert der Besteller die Teilnahme an dem von SMI verlangten Abnahmetermine oder verweigert der Besteller die Erstellung eines Abnahmeprotokolls, so gilt die Abnahme als erfolgt.

7.3 Wird eine Inbetriebnahme aufgrund bauseitiger Gründe nicht möglich, obwohl die vertragsgemäß geschuldete Leistung von SMI erbracht wurde, so kann SMI den zusätzlichen Aufwand gegenüber dem Besteller geltend machen.

7.4 Sofern ein nicht von SMI zu vertretendes Sicherheitsrisiko für Mitarbeiter von SMI oder Erfüllungsgehilfen von SMI im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung eintritt, kann SMI ihre Leistungen solange einstellen, bis das Sicherheitsrisiko behoben ist.

7.5 Die Entsorgung defekter oder ausgebauter (Ersatz-)Teile ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sofern nicht anderweitig vereinbart. Abweichend hiervon kann SMI jedoch auch nach eigenem Ermessen das (Ersatz-)Teil nur gegen Rückgabe

des ausgebauten(Ersatz-)Teils bereitstellen; im letzten Fall geht das ausgebaute (Ersatz-)Teil wieder in das Eigentum von SMI über.

## 8. Mängelhaftung, Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

8.1 Der Vertragspartner muss SMI die Gelegenheit geben, das Vorhandensein von Mängeln zu prüfen. Ist die von SMI gelieferte Ware mangelhaft, so hat SMI nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern, sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller, soweit es sich um einen erheblichen Mangel handelt, vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Preises verlangen. Erweist sich eine von SMI abgegebene Garantieerklärung als unzutreffend, so kann der Besteller anstelle eines der vorgenannten Rechte Schadenersatz verlangen, sofern SMI diesen Mangel verschuldet hat.

8.2 Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich bei SMI erhoben werden.

Liegt eine rechtzeitig erhobene und berechtigte Mängelrüge vor, kann der Besteller die vorstehend dargelegten Rechte geltend machen.

8.3 SMI übernimmt keine Sachmängelhaftung bei Nichtbeachtung der jeweils gültigen Montageanleitung bzw. der Richtlinien von Zulieferern, deren Produkte mit unseren verbunden werden. Dasselbe gilt bei eigenmächtiger Änderung der Einstellungen durch den Besteller oder durch Dritte.

8.4 SMI haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz – und zwar uneingeschränkt –, wenn eine SMI zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit eine SMI zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Allerdings bleibt die vollständige Haftung von SMI nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die vollständige Haftung von SMI bleibt des Weiteren vollständig bei Übernahme etwaiger Garantien oder einer arglistigen Täuschung durch bestehen.

8.5 Soweit die Schadenersatzhaftung SMI gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.6 Die Verjährung für Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz beträgt zwei Jahre ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sofern einzelvertraglich nichts Anderes geregelt ist.

8.7 Die Sachmängelhaftungsfrist für die von SMI gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen beträgt 24 Monate. Diese Frist beginnt bei der Lieferung von Sachen mit dem Lieferdatum, bei Werk oder Bauleistungen ab dem Datum der Abnahme.

Unterliegen Automatik-Anlagen und Sicherheitstechnik-Produkte nicht einer regelmäßigen jährlichen Wartung durch SMI im Rahmen eines innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme mit SMI abzuschließenden Wartungsvertrages, so reduziert sich bei Automatik-Anlagen und Sicherheitstechnik-Produkten die Sachmängelhaftungsdauer auf 12 Monate ab Inbetriebnahme. Bei Fluchtwegtüren ist eine jährliche 2-malige Wartung empfohlen.

Bei Reparaturen ist die Sachmängelhaftung grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt.

## 9. Anwendungstechnische Beratung

9.1 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift soll dem Vertragspartner lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Vertragspartner nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift an die Personen weitergegeben wird, die dafür letztlich die Verantwortung tragen.

9.2 Wirft der Vertragspartner SMI eine fehlerhafte anwendungstechnische Beratung vor, so hat dies unverzüglich nach der Feststellung der möglichen Pflichtverletzung in schriftlicher Form zu erfolgen. Für diesen Fall sind die unter Ziffer 8. dargelegten Bestimmungen maßgebend. In jedem Fall wird die Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt, außer es liegt eine vorsätzliche Pflichtverletzung von SMI vor. SMI bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## 10. Keine Vertretungsbefugnis der Monteure

Unsere Monteure, oder andere von uns mit der Montage beauftragten Personen, sind nicht befugt, Mängelrügen entgegen zu nehmen oder zu Beanstandungen verbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen SMI abzugeben. Sie sind auch nicht befugt, mündliche Bestellungen entgegen zu nehmen oder Vertragsänderungen oder -ergänzungen vorzunehmen. Unsere Monteure sind – vorbehaltlich der Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht – nicht berechtigt, für SMI Gelder in Empfang zu nehmen.

11. Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die SMI seinen Kunden übergibt, bleiben das Eigentum von SMI. Insoweit bestehen alle Urheberrechte auf Dauer fort.

## 12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung des Vertragspartners der Sitz von SMI Service GmbH & Co. KG in Oelde-Lette.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland und erfolgt die Lieferung ins Ausland, so kommt zunächst das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 12.04.1980 – hilfsweise deutsches Recht, sofern das CISG entsprechende Regelungen nicht enthält – zur Anwendung.

12.3 Für Streitigkeiten des Bestellers mit SMI aus diesem Vertragsverhältnis ist – wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind – je nach Streitwert – das Amtsgericht Münster oder das Landgericht Münster zuständig. SMI kann in diesen Fällen – nach Wahl – aber auch am Sitz des Bestellers Klage erheben.

## 13. Laufzeit und Kündigung

Die vertragliche Laufzeit sowie die Kündigungsfristen für eine ordentliche Kündigung ergeben sich grundsätzlich aus dem Wartungs- und Servicevertrag. Sofern dort nichts vereinbart sein sollte, gilt: Der Vertrag kann erstmals durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf der ersten 60 Monate ab Beginn der vertraglichen Leistungen, gekündigt werden. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist gekündigt wird.

12.1 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

## 13. Sonstiges

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

SMI Service GmbH & Co. KG

Registergericht: Kommanditgesellschaft mit Sitz in Oelde-Lette, Amtsgericht Münster, Registernummer HRA 5718

Stand: 01.07.2019